
Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update in der Ausgabe StR 10/2014 S. 692 ff. Anfang September bis Redaktionsschluss Ende Oktober im Schweizer Abkommensnetz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Der Bundesrat hat am 19. September 2014 die Botschaft zur Revision des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen («DBA») mit Belgien verabschiedet und dieses dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt². Das Abkommen erhält eine Amtshilfeklausel nach aktuellem internationalen Standard zum Informationsaustausch auf Anfrage. Zudem wurden insbesondere Verbesserungen bei der Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vereinbart.
- Gemäss Mitteilung der norwegischen Steuerbehörden vom 19. September 2014 hat Norwegen am 6. Juni 2014 das mit der Schweiz bestehende Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern von 1956 beendet³. Das Abkommen wird noch bis am 31. Dezember 2014 in Kraft bleiben. Ab dem 1. Januar 2015 werden beide Länder bei Kollisionen dann wieder ihr unilaterales Recht anwenden.
- Australien hat am 24. September 2014 das neue DBA mit der Schweiz unterzeichnet. Das neue Abkommen trat am 14. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt das bestehende DBA aus dem Jahre 1980. Das Abkommen enthält Bestimmungen über den Austausch



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Anna Sophie Bartz

Master of Law, LL.M. Taxation (FH), Manager
International Tax Services, EY Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt, Consultant
International Tax Services, EY Zürich

von Informationen gemäss dem heute geltenden internationalen Standard. Im Weiteren bringt das Abkommen Verbesserungen bei der Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Während das bisherige DBA für Dividenden einen einheitlichen Quellensteuersatz von 15% vorsah, werden

qualifizierte Beteiligungen (10% Mindestbeteiligung) neu mit einer Sockelsteuer von 5% belastet. Zudem wird in denjenigen Fällen, in denen eine qualifizierte Beteiligung von mindestens 80% während mindestens 12 Monaten gehalten wurde, gar keine Quellensteuer auf Dividenden erhoben⁴. Für den Bereich der Verrechnungssteuer und den Informationsaustausch tritt das neue DBA am 1. Januar 2015 in Kraft, für den Bereich der Lohnzusatzleistungen ab dem 1. April 2015⁵.

- Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2014 die Botschaft zum neuen DBA mit Argentinien verabschiedet und diese den eidgenössischen Räten zur Genehmigung vorgelegt⁶. Daneben hat auch der argentinische Senat das neue DBA genehmigt und es der zuständigen Abgeordnetenkommission zur Genehmigung vorgelegt⁷. Das am 20. März 2014 unterzeichnete DBA soll dasjenige von 1997 ersetzen⁸. Das neue Abkommen erfüllt den heute geltenden internationalen Standard für den Informationsaustausch auf Anfrage. Für Dividenden sieht das Abkommen eine Sockelsteuer von 10% vor, sofern die nutzungsberechtigte Dividendenempfängerin zu mindestens 25% an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist. In allen anderen Fällen beträgt die nicht rückforderbare Quellensteuer 15% (Art. 10 Abs. 2). Argentinien erhebt derzeit auf Dividenden gar keine

Inhaltsverzeichnis

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz

2 Vermeidung der Doppelbesteuerung von Betriebsstätten

- 2.1 Doppelbesteuerung von Betriebsstätten
- 2.2 Möglichkeit der künftigen pauschalen Steueranrechnung für Betriebsstätten

3 Entwicklungen EU

- 3.1 Überarbeitung der Richtlinie 2011/16/EU
 - (1.) Verhandlungsmandate des Bundesrates zur Einführung des automatischen Informationsaustausches («AIA»)
 - (2.) Absichtsbekundung zur Einführung des AIA nach OECD-Standard
 - (3.) Entwurf zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des geltenden OECD-Standards
- 3.2 EU State Aid Investigations
- 3.3 Beilegung Steuereuropäischer – EU und Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III

Quellensteuer, es sei denn, der Betrag der Gewinnausschüttung übersteigt nach Abzug der Unternehmenssteuer die kumulierten steuerbaren Gewinne des Steuerpflichtigen.

¹ Stand am 1. November 2014.

² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 19. September 2014; Näheres zum Inhalt des revidierten DBA bei: HUBER/BARTZ/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 6/2014, S. 428 f.

³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 22. September 2014.

⁴ Das neue Abkommen zwischen der Schweiz und Australien ist abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/32780.pdf>.

⁵ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 26. September 2014 und vom 23. Oktober 2014.

⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 15. Oktober 2014.

⁷ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 24. Oktober 2014.

⁸ Vgl. HUBER/BARTZ/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 6/2014, S. 428.

In diesem Fall ist eine endgültige «equalization tax» von 35% geschuldet, für die keine abkommensrechtliche Entlastung geltend gemacht werden kann⁹.

- Der schweizerische Staatssekretär Jacques de Watteville hat sich am 15. Oktober 2014 mit seinem indischen Amtskollegen Shaktikanta Das in Bern getroffen. Im Zentrum der Gespräche standen verschiedene bilaterale und multilaterale Themen aus dem Steuer- und Finanzbereich. Im Bereich der diskutierten Themen wurde eine gemeinsame Erklärung («joint statement») abgeschlossen sowie insbesondere die Weiterführung des Dialogs zwischen der Schweiz und Indien beschlossen¹⁰.
- Die mit Jersey, Guernsey und Isle of Man abgeschlossenen Steuerinformationsabkommen (Tax Information Agreement oder auch «TIEA»¹¹) sind am 14. Oktober 2014 in Kraft getreten. Beide Abkommen werden ab dem 1. Januar 2015 angewendet¹².

2 Vermeidung der Doppelbesteuerung von Betriebsstätten

Am 19. September 2014 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Ordnungsrevision über die pauschale Steueranrechnung bei Doppelbesteuerungsabkommen eröffnet, die bis zum 23. Dezember 2014 dauern wird¹³. Mittels der Ordnungsrevision sollen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in der Schweiz künftig ebenfalls die pauschale Steueranrechnung gewährt werden, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

2.1 Doppelbesteuerung von Betriebsstätten

Unter der bestehenden Rechtslage können in der Schweiz ansässige Betriebsstätten einer ausländischen Unternehmung keine pauschale Steueranrechnung der nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuer (sog. Residual- oder Sockelsteuer) geltend machen. Die daraus

systembedingte Doppelbesteuerung resultiert aus der folgenden Konstellation:

- Schweizer Betriebsstätten erhalten aus Drittstaaten, d. h. Ländern, die ihrerseits ebenfalls ein DBA mit der Schweiz abgeschlossen haben, Zinsen oder Lizenzgebühren, die mit einer Sockelsteuer belastet wurden.
- Diese Erträge werden vom ausländischen Mutterhaus in die Schweiz ausgeschieden und hier besteuert.
- Das ausländische Mutterhaus, zu der die Betriebsstätte gehört, scheidet die Gewinne mit der sog. Befreiungsmethode aus und kann die Residualsteuern auf Zinsen und Lizenzen nicht an ihre Steuern anrechnen, da diese Erträge nicht in ihrem Sitzstaat besteuert werden.
- Auch die Schweizer Betriebsstätte kann die ausländische Residualsteuer nicht anrechnen, da sie gemäss DBA nicht als eine in der Schweiz ansässige Person gilt.

Die Problematik der fehlenden Anrechnungsmöglichkeit von Quellensteuern aus Drittstaaten wurde auch von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend «OECD») in ihrem Kommentar zum OECD-Musterabkommen («OECD-MA») aufgegriffen. Entsprechend empfiehlt die OECD, die Problematik entweder bilateral oder unilateral zu entschärfen. Die Ordnungsrevision geht auf eine Motion von Nationalrat Fulvio Pelli zurück, welche am 27. November 2013 vom Parlament überwiesen wurde, und verfolgt nun eine innerstaatliche Lösung.

2.2 Möglichkeit der künftigen pauschalen Steueranrechnung für Betriebsstätten

Damit die pauschale Steueranrechnung zukünftig auch von schweizerischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen geltend gemacht werden kann, müssen folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Zwischen sämtlichen beteiligten Ländern muss ein DBA bestehen, d. h. zwischen der Schweiz, dem Drittstaat sowie dem Sitzstaat der Gesellschaft zu der die Betriebsstätte gehört.
2. Die Betriebsstätte muss in der Schweiz ordentlich besteuert werden.

3 Entwicklungen EU

3.1 Überarbeitung der Richtlinie 2011/16/EU

Der Rat der Europäischen Union hat am 14. Oktober 2014 einem Entwurf zur Ausdehnung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung zugestimmt¹⁴. Mit der Änderung wird der Umfang der zwischen den Verwaltungsbehörden zwingend auszutauschenden Informationen auf Zinsen, Dividenden und andere Einkommen sowie auf Kontostände und Verkaufserlöse aus Finanzanlagen ausgedehnt¹⁵.

Mit der beschlossenen EU-Richtlinienänderung will sich die EU-Kommission dem Common Reporting Standard («CRS») der OECD annähern, welcher bereits von den G20 abgesegnet wurde¹⁶. Bedenken bestehen, da es trotz Annäherung unterschiedliche Standards zum automatischen Informationsaustausch («AIA») in Steuerbelangen zwischen EU und Nicht-EU-Ländern geben könnte.

Die Schweiz begrüsst den neuen globalen Standard für einen automatischen Informationsaustausch. Ziel der Schweiz ist es, einen einzigen globalen Standard einzuführen, der dem vereinbarten Zweck dienen soll («Spezialitätsprinzip»), bei dem Daten gegenseitig («reziprok») ausgetauscht werden, der den Datenschutz gewährleistet und der die wirtschaftlichen Berechtigten von Trusts und anderen Finanzkonstrukten identifiziert. In diesem Zusammenhang wurden bereits definitive Verhandlungsmandate zur Einführung des automatischen Informationsaustausches verabschiedet und ein Bekenntnis zur Anerkennung des neuen OECD-Standards zum AIA abgegeben. Zusätzlich wurde kürzlich ein erster Entwurf zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des jetzt geltenden OECD-Standards (Art. 26 OECD-MA) zum Informationsaustausch in die Vernehmlassung geschickt. Auf die Entwicklungen in der Schweiz wird im Folgenden kurz eingegangen.

(1.) Verhandlungsmandate des Bundesrates zur Einführung des automatischen Informationsaustausches («AIA»)

Gestützt auf die Mandatsentwürfe vom 21. Mai 2014 hat der Bundesrat am 8. Oktober 2014 die definitiven Verhandlungsmandate (unter ande-

⁹ Vgl. Vorabdruck zur Botschaft zu einem neuen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Argentinien (abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/36888.pdf>).

¹⁰ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 15. Oktober 2014.

¹¹ Vgl. HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 692.

¹² Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 20. und 22. Oktober 2014.

¹³ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 19. September 2014.

¹⁴ Vgl. Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG.

¹⁵ Vgl. «Combating tax evasion: Council agrees to extend automatic exchange of information», Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 14. Oktober 2014 (abrufbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ecofin/145103.pdf).

¹⁶ Vgl. dazu auch: HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 698; Vgl. EY Global Tax Alert vom 20. Oktober 2014: «Council of the European Union agrees to extend the automatic exchange of information».

rem mit der EU) zur Einführung des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen mit Partnerstaaten beschlossen. Die Verhandlungsmandate beinhalten die folgenden vier zentralen Punkte¹⁷:

- Verhandlung mit der EU über die Einführung des AIA;
- Verhandlung mit den USA betreffend Umsetzung des FATCA nach Modell 1 (automatischer Datenaustausch auf gegenseitiger Basis);
- Verhandlungen mit weiteren ausgewählten Ländern betreffend AIA. Dabei soll das Augenmerk primär auf die Länder gerichtet sein, mit denen die Schweiz enge wirtschaftliche sowie politische Beziehungen unterhält. Zudem sollen die Länder ihren Steuerpflichtigen genügend Regularisierungsmöglichkeiten bereitstellen;
- Einführung des AIA auf Grundlage eines Abkommens mit dem Partnerstaat. Innerstaatlich wird zurzeit das notwendige Umsetzungsgesetz vom Eidgenössischen Finanzdepartement vorbereitet, da die heutigen Rechtsgrundlagen einen automatischen Informationsaustausch ausschliessen.

(2.) Absichtsbekundung zur Einführung des AIA nach OECD-Standard

Parallel zu den Bestrebungen der EU, hat auch die OECD den automatischen Informationsaustausch ausgebaut und bereits im Juli 2014 ihr Gesamtpaket (ein Modellabkommen «Competent Authority Agreement» kurz «CAA», den Common Reporting Standard kurz «CRS», einen ausführlichen Kommentar sowie technische Anwendungsrichtlinien und Informatiklösungen) präsentiert¹⁸. An der jährlichen Plenarversammlung des Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch in Steuersachen in Berlin wurde am 28. und 29. Oktober 2014 der neue

OECD Standard zum AIA von allen OECD und G20 Staaten bestätigt und das multilaterale CAA von 51 Jurisdiktionen unterzeichnet¹⁹. Das multilaterale CAA bildet die eigentliche Grundlage für den späteren bilateralen AIA. Die Schweiz hat das multilaterale Abkommen laut dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen noch nicht unterzeichnet und es wird damit gerechnet, dass sie dies erst Anfang 2015 tun wird²⁰. Anfang Oktober bestätigte jedoch bereits das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Zustimmung des Bundesrates dem Global Forum, dass die Schweiz die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen für die Einführung des globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch der OECD treffen wird²¹. Bereits 2017 sollen die schweizerischen Finanzinstitute mit der Erhebung von Kontodaten ausländischer Steuerpflichtiger beginnen und entsprechende Daten 2018 austauschen, sofern die nötigen Gesetze und Abkommen rechtzeitig genehmigt werden.

(3.) Entwurf zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des geltenden OECD-Standards

Der Bundesrat hat am 24. Oktober 2014 einen ersten Entwurf des Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch («GASI») in die Vernehmlassung geschickt²². Hintergrund des neuen Bundesgesetzes bildet der Beschluss des Bundesrates vom 19. Februar 2014, den Informationsaustausch auf Ersuchen nach dem derzeit geltenden Standard der OECD (Art. 26 OECD-MA, Fassung vom 15. Juli 2014) einseitig auf alle Staaten und Territorien anzuwenden, bei denen die DBAs mit der Schweiz noch nicht dem genannten internationalen Standard genügen. Der neue Gesetzesentwurf übernimmt demnach die Bestimmungen von Art. 26 des OECD-Musterabkommens und betrifft nur die einseitige Anwendung für den Informationsaustausch auf

Anfrage und nicht den spontanen oder automatischen Informationsaustausch. Ausserdem erfolgt die einseitige Anwendung des Informationsaustausches auf Ersuchen nur unter dem Vorbehalt der Reziprozität und der Wahrung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen durch die betroffenen Staaten oder Territorien (Datenschutz und Spezialitätsprinzip).

3.2 EU State Aid Investigations

Die Europäische Kommission hat damit begonnen, Vereinbarungen mit Steuerbehörden aus den Niederlanden, Irland und Luxemburg auf ungerechtfertigte staatliche Beihilfe hin zu untersuchen. Dies im Hinblick darauf, dass wenn eine Gesellschaft staatliche Unterstützungen erhält, diese grundsätzlich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Marktteilnehmern darstellt. Insofern sind staatliche Unterstützungen ausnahmsweise nur dann erlaubt, wenn diese aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung gerechtfertigt sind. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission am 7. Oktober 2014 bekannt gegeben, dass sie eine vertiefte Untersuchung im Zusammenhang mit der Besteuerung einer im Versandhandel tätigen Gesellschaft in Luxemburg eröffnet hat²³. Untersucht wird, ob der Entscheid der Luxemburgischen Steuerverwaltung betreffend die Besteuerung der vorerwähnten Gesellschaft allenfalls die EU-Bestimmungen hinsichtlich

unerlaubter Staatshilfe verletzt. Die Eröffnung der Untersuchung erlaubt es interessierten Drittparteien sowie den EU-Mitgliedstaaten Stellung dazu zu nehmen, ohne damit ein Präjudiz für den Ausgang der Untersuchungen zu schaffen. Die Untersuchung bezieht sich konkret auf ein bestehendes Ruling für eine luxemburgische Gesellschaft, die den grössten Teil des Gewinnes aus dem Europageschäft vereinbahmt. Teile dieser Gewinne werden basierend auf einer im Ruling festgehaltenen Transfer-Pricing-Methode durch Lizenzzahlungen an eine in Luxemburg nicht steuerpflichtige Personengesellschaft (limited liability partnership) ausgeschieden. Zu diesem Zeitpunkt erörtert die EU-Kommission, ob der Betrag der Lizenzen, welcher den steuerbaren Gewinn der luxemburgischen Gesellschaft jährlich reduziert, marktgerecht ist oder ob es sich in diesem Fall um eine staatliche EU-Beihilfe handeln könnte.

3.3 Beilegung Steuerdialog Schweiz – EU und Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform III

Wie bereits in der Ausgabe StR 10/2014 S. 696 ff. berichtet, haben die Schweiz und die Europäische Union («EU») am 1. Juli 2014 eine gemeinsame Verständigung zur Beilegung des bestehenden Steuerdialogs paraphiert. Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf und 28 Vertreter der EU-Mit-

¹⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 8. Oktober 2014.

¹⁸ Vgl. dazu auch: HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 698 f.

¹⁹ Vgl. OECD Newsroom, abrufbar unter <http://www.oecd.org/newsroom/major-new-steps-to-boost-international-cooperation-against-tax-evasion-governments-commit-to-implement-automatic-exchange-of-information-beginning-2017.htm>

²⁰ NZZ-Artikel «Entschärfter Steuerstreit mit Berlin» vom 27. Oktober 2014.

²¹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 8. Oktober 2014.

²² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 24. Oktober 2014; Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) (abrufbar unter: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2538/GASI_Erl.-Bericht_de.pdf).

²³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 7. Oktober 2014.

gliedstaaten haben am Rande des gemeinsamen Treffens der Finanz- und Wirtschaftsminister der EFTA- und EU-Staaten am 14. Oktober 2014 in Luxemburg nun eine gemeinsame Verständigung in Form eines «Joint Statement»²⁴ zur Unternehmensbesteuerung unterzeichnet. Mit dem Joint Statement bekräftigt der Bundesrat die Absicht zur Abschaffung bestimmter Steuerregime (Holdings, Verwaltungsgesellschaften, gemischte Gesellschaften, Prinzipalgesellschaften sowie das Institut der Swiss Finance Branch) sowie die Absicht, neue steuerliche Massnahmen an den internationalen Standards der OECD auszurichten, und im Gegenzug bestätigt die EU ge-

troffene Gegenmassnahmen zu den Steuerregimes aufzuheben sobald diese abgeschafft sind²⁵.

Mit der Unterzeichnung des «Joint Statement» ist die Arbeit jedoch nicht etwa beendet, sondern es gilt nun in einem zweiten Schritt die bekräftigten Absichten auch umzusetzen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat die mit Spannung erwartete Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III am 22. September 2014 publiziert²⁶ und damit die neuen Massnahmen vorgestellt. Einen Überblick über die vorgeschlagenen neuen Steuervorschriften kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden²⁷:

Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz		Verbesserung der «Steuersystematik» («SS») Gegenfinanzierung («GF»)	
Lizenzbox Erträge aus der Verwertung von geistigem Eigentum können auf Kantonsebene bis zu 80% von der Bemessungsgrundlage ausgenommen werden. Welche immateriellen Güter berücksichtigt werden, wurde noch nicht definitiv festgelegt (Der Bundesrat vertritt eine enge Lizenzbox bei der zurzeit grundsätzlich nur Patente qualifizieren).		Abschaffung der Emissionsabgabe	SS
		Anpassungen bei der Kapitalsteuer	SS
Zinsbereinigte Gewinnsteuer Soll auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene eingeführt werden und soll eine steuerliche Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdfinanzierung sicherstellen.		Verbesserung des Beteiligungsabzuges Übergang von einer indirekten zu einer direkten Freistellung	SS
		Unbeschränkter Verlustvortrag Beschränkt auf 80% des steuerbaren Gewinns/endgültige Verluste von Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Ausland können mit Gewinnen der Schweizer Muttergesellschaft verrechnet werden.	SS
Steuersystematische Übergangsregelungen – Stepup Stille Reserven, einschliesslich des selbstgeschaffenen Goodwills sollen bei einem Wechsel des Steuerstatus steuerneutral in der Steuerbilanz aufgedeckt werden können.		Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden für natürliche Personen	GF
Reduktion der Gewinnsteuersätze (Freiheit der Kantone)		Einführung einer Kapitalgewinnsteuer für natürliche Personen	GF

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung der Lizenzbox wird international jedoch noch durchleuchtet. So werden zurzeit die bestehenden Lizenzboxen (bspw. in Luxemburg oder Grossbritannien) sowohl von der EU als auch

von der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts näher untersucht. Die internationale Anerkennung des Anwendungsbereiches der Lizenzbox wird somit auch auf die Ausgestaltung der Lizenzbox in der Schweiz entscheidend Einfluss

nehmen, da der Bundesrat sämtliche neue Massnahmen an den internationalen Standards der OECD ausrichten wird.

Bis zum 31. Januar 2015 haben die verschiedenen Interessengruppen nun Zeit, ihre Stellungnahmen abzugeben. Die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III soll noch im ersten Halbjahr 2015 verabschiedet werden. Unter Be-

rücksichtigung der sich daran anschliessenden parlamentarischen Beratungen ist damit zu rechnen, dass das neue Gesetz allenfalls zwischen 2018 und 2020 in Kraft treten wird. Es ist sicherlich damit zu rechnen, dass ein Referendum ergriffen wird, dessen Ausgang im jetzigen Zeitpunkt schwierig zu beurteilen ist.

²⁴ Die Originalfassung des Joint Statement ist abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/36882.pdf>.

²⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 14. Oktober 2014; vgl. dazu auch: HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 698 ff.

²⁶ Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage über das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III) ist abrufbar unter: <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/36631.pdf>.

²⁷ Vgl. EY Global Tax Alert vom 25. September 2014: «Der Bundesrat schickt die Vorlage zur Unternehmenssteuerreform III in die Vernehmlassung».

2014 einmalig
20% Rabatt!

jobs

Eine Stelle zu vergeben?

Erreichen Sie zielgenau potentielle neue Mitarbeiter!

Steuer

Revue

fiscalc

steuerportal.ch

Informationen unter:
steuerportal.ch/jobs

AKAD

Die Schweizer Bildungsinstitution.
Effizient. Sicher. Individuell.

**Neu AKAD Lehrmittel
auch als e-Textbooks!**

Laufend Lehrgangsstarts zu folgenden Ausbildungen:

- > Experte/Expertin Rechnungslegung und Controlling
- > Fachleute Finanz- und Rechnungswesen
- > Sachbearbeiter/-in Rechnungswesen
- > Sachbearbeiter/-in Finanzbuchhaltung
- > Treuhänder/-in

Besser richtig lernen. www.akad.ch/business